

Satzung des Tennisclub Krauchenwies

Stand 04.2009

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Tennisclub führt den Namen „Tennisclub Krauchenwies e. V.“ (TCK) und hat seinen Sitz in Krauchenwies.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Verbandszugehörigkeit

1. Der TCK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.53. Er setzt sich die Pflege des Tennissports sowie die Förderung der Jugend zur Aufgabe.
2. Sämtliche Einnahmen sind ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.
3. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen bezahlt werden. Der Gesamtvorstand ist ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EstG (Ehrenamtspauschale) beschließen.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbund (WLSB) und seiner Fachverbände (WTB e. V.).
Er unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Fachverbände seiner Einzelmitglieder.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der TCK besteht aus Einzelmitgliedern, und zwar:
 - a. aktive Mitglieder (ordentliche Mitglieder)
 - b. passive Mitglieder
 - c. Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
 - d. Ehrenmitglieder
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch schriftlichen Antrag. Jugendliche haben mit der Anmeldung die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten vorzulegen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch Vorstandsbeschluss und nach Bezahlung des Aufnahmebeitrages.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres.
 - c. durch Ausschluss; der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch geheime Abstimmung der
 - d. Hauptversammlung, wenn ein Mitglied gegen die Zwecke und das Ansehen des Clubs verstößt.

- e. Bei Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung erfolgt der Ausschluss
 - f. durch den Vorstand.
5. Jugendliche sind Angehörige des Clubs und haben weder Mitgliedsrechte noch Stimmberechtigung in den Versammlungen. Ihre Belange werden jedoch durch einen Jugendsprecher im Verwaltungsausschuss (§11) wahrgenommen
 6. Passive Mitglieder besitzen alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme der Benutzung der Tennisplätze.
 7. Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt werden, wer sich um den TCK besondere Verdienste erworben hat. Das Ehrenmitglied hat dasselbe Recht wie jedes aktive Mitglied und ist von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Organe des Clubs

1. Die Organe des Clubs sind:
 - a. der Vorstand
 - b. Verwaltungsausschuss
 - c. Hauptversammlung

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne der Satzung besteht aus:
 - a. dem Vorstandsteam, bestehend aus 2 – 3 Mitgliedern
 - b. dem Schriftführer
 - c. dem Kassenwart
 - d. dem Sportwart.

Klargestellt wird, dass Vorstand im Sinne des § 26 BGB die Mitglieder des Vorstandteams sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Vorstandsteam.

2. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben beauftragen.
3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung mit Stimmenmehrheit, sofern nicht einstimmig andersbeschlossen wird, geheim gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl erfolgt eine Stichwahl.
4. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet, wenn die jeweiligen Neuwahlen durchzuführen sind nach Entlastung bei der Hauptversammlung.

§ 6 Das Vorstandsteam

1. Das Vorstandsteam leitet den Club und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
2. Es ist für den gesamten Schriftverkehr und die Führung des Mitgliederverzeichnisses verantwortlich. Diese Aufgabe kann ganz oder teilweise auf weitere Mitglieder des Vorstandes übertragen werden.

§ 7 Schriftführer

Der Schriftführer erstellt die Niederschriften über die Sitzungen. Die Niederschriften sind vom Vorstandsteam und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Kassenwart

1. Der Kassenwart besorgt das Kassen- und Rechnungswesen. Ihm obliegt die Einziehung der Beiträge, die Tüftung der Ausgaben und die jährliche Rechnungslegung. Einzelne Tätigkeiten können nach Abstimmung mit der Vorstandschaft – auch gegen Bezahlung – an Dritte vergeben werden.
2. Auszahlungen erfolgen auf Anweisung eines Mitglied des Vorstandteams
3. Die Geldanlage erfolgt auf einem Konto bei einer Bank.
4. Das Vorstandsteam hat die Kassenführung laufend zu überwachen.
5. Die abgeschlossene Jahresrechnung ist durch zwei von der Hauptversammlung zu wählende, nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder des Vereins zu prüfen.

§ 9 Sportwart

1. Dem Sportwart untersteht der gesamte Spielbetrieb.
 - a. er setzt im Rahmen der Spielordnung des Württ. Tennisbundes die Spielzeiten fest.
 - b. er stellt die Ranglisten und die Mannschaften auf und ist für die Durchführung der Förderspiele zuständig.
 - c. er vereinbart und leitet die Turniere.
2. Einzelne dieser Aufgaben kann er auf andere Mitglieder des TCK übertragen.

§ 10 Verwaltungsausschuss

1. Der Verwaltungsausschuss besteht aus:
 - a. den Mitgliedern des Vorstands
 - b. den Mitgliedern des Ausschusses
2. Mitglieder des Ausschusses sind:
 - a. ein Sportwartstellvertreter
 - b. ein Jugendsprecher
 - c. sechs bis acht weitere Mitgliedern.
3. Der Verwaltungsausschuss ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Er beschließt anstelle der Hauptversammlung in allen Fällen, in denen nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstandes die Erledigung einer Aufgabe nicht bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung aufgeschoben werden kann. Dem Verwaltungsausschuss obliegt die Vorbereitung der Tagesordnung der Hauptversammlung.
4. Der Verwaltungsausschuss ist von einem Mitglied des Vorstandteams nach Bedarf einzuberufen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn es die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsausschusses verlangt.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet das das Vorstandsteam.

§ 11 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist eine Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 ff BGB. Ihre Aufgaben sind:
 - a. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorsitzenden, des Sportwarts, des Kassenwarts und der Rechnungsprüfer.
 - b. Anerkennung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes sowie des Verwaltungsausschusses.

- c. Die Versammlung hat einen Wahlleiter für die anstehenden Wahlen zu bestellen.
 - d. Wahl des Vorstandes auf drei Jahre.
 - e. Bestellung von zwei Rechnungsprüfern.
 - f. Wahl des Verwaltungsausschusses auf drei Jahre.
 - g. Satzungsänderungen. Sie sind spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - i. Entscheidung von Beschwerden gegen die Aufnahme von Mitgliedern und gegen Ausschlüsse.
2. Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung ergeht mindestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt und durch Veröffentlichung im Internet unter Angabe der Tagesordnung.
 3. Die Jahreshauptversammlung findet möglichst in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt.
 4. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
 5. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 6. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand, der Verwaltungsausschuss oder wenn ¼ der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag beim Vorstandsteam einbringt.

§ 12 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge werden jeweils in der dem jährlichen Spielbeginn vorangehenden Hauptversammlung für das kommende Jahr festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag ist im Voraus zu Beginn des Jahres, jedoch spätestens zum 1. Februar fällig. Die Zahlungen sollen möglichst bargeldlos im Abbuchungsverfahren erfolgen.
2. Jedes Mitglied hat ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Beitritts den vollen Jahresbetrag zu zahlen.
3. Die Beiträge gliedern sich in:
 - a. Mitgliedsbeitrag (Spielbeitrag) für Einzelmitglieder, Ehepaare und Jugendliche.
 - b. Mitgliedsbeitrag für Passive
 - c. Spielbeitrag für Gäste
4. Der Vorstand kann auf Antrag Ratenzahlungen bzw. Erlasse gewähren.

§ 13 Haftung

Für Schäden oder Unfälle gegenüber Mitgliedern und Gästen auf der Platzanlage haftet der Club nur im Rahmen einer bestehenden Haftpflichtversicherung. Eine weitere Beanspruchung darüber hinaus ist ausgeschlossen.

§ 14 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder unterliegen, abgesehen von dem im § 3 bezeichneten Ausschluss, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen gegen jedes Mitglied verhängen, das sich gegen die Satzung, das Ansehen des TCK sowie gegen die Satzung des WLSB und seiner Verbände in erheblichem Maße vergeht. Dem Betroffenen ist vor einem Strafbeschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des TCK kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf der die Auflösung einziger Tagesordnungspunkt ist.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der tatsächlich stimmberechtigten Mitglieder.
3. Sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandsteam je alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren. Nach Abzug aller Verbindlichkeiten ist das restliche Vereinsvermögen der Gemeindeverwaltung zuzuführen. Es darf ausschließlich im Sinne des § 2 verwendet werden. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder des bisherigen Vereinszweckes.

Krauchenwies, den 12. Dezember 1976

in der Fassung vom April 1999
sowie der weiteren Satzungsänderung vom April 2009